

Statuten GZ Schaffhausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gymnastikzentrum Schaffhausen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. OR. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

2. Zweck und Ziel

Der Verein setzt sich als Spezialriege für die Förderung von Einzel- und Gruppengymnastik ein. Er bietet Kindern ab dem 5. Altersjahr bis ins Erwachsenenalter die Gelegenheit zur sinnvollen sportlichen Betätigung.

Das Gymnastikzentrum Schaffhausen ermöglicht seinen Mitgliedern die sportliche Tätigkeiten bis hin zur persönlichen Bestleistung. Des Weiteren werden Mitglieder ermuntert und gefördert, um an Einzel- und Gruppenwettkämpfen teilzunehmen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Jugend-, Aktiv-, Passiv-, Gönner-, und Ehrenmitgliedern zusammen.

a. Jugend

Mitglieder ab dem 5. Altersjahr bis zum Eintritt ins Aktivalter.

b. Aktiv

Ab Eintritt in die Gruppe 1 oder ab dem 18. Altersjahr.

c. Passiv

Als Passivmitglieder gelten Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leisten.

d. Gönner

Sind natürliche oder juristische Personen ausserhalb des Vereins, welche die Aktivitäten des Vereins fördern oder unterstützen wollen.

e. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Gymnastikzentrums erworben hat. Der Vorschlag wird vom Vorstand unterbreitet und die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Aufnahme

Mitglieder werden nur nach einer bestandenen Probezeit in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt schriftlich. Hat das neue Vereinsmitglied das 17. Altersjahr noch nicht abgeschlossen, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittschreiben muss bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedarf das Austrittschreiben der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche den Verein mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit schädigen, können durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden. Der endgültige Entscheid wird von der Generalversammlung getroffen.

8. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Gymnastikzentrum Schaffhausen verpflichten sich:

- Die Statuten des Gymnastikzentrum Schaffhausen einzuhalten
- Die Trainingsstunden regelmässig zu besuchen
 - o Genauere Verhaltensregeln werden in den Absenzenreglementen der Leiter/innen ausgeführt
- Den Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wurde zu bezahlen
- Zum Besuch der Generalversammlung (nur Aktive). Jugend-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen

9. Organe des Vereins

Die Organe des Gymnastikzentrum Schaffhausen sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/innen

10. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mind. drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die GV hat folgende Aufgaben:

- a. Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und der Leiter/innen
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Genehmigung des Jahresbudgets
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Mutationen
- h. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren/innen
- i. Ehrungen, Auszeichnungen
- j. Beschlussfassung des Jahresprogramms
- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem absoluten Mehr. Sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein, gilt das einfache Mehr. Anträge und Sachgeschäfte werden mit einem einfachen Mehr entschieden. Folgende Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten:

- Statutenänderungen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten/innen bewerben.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erfassen, welches vom Protokollführer/in und dem Präsidenten/der Präsidentin unterzeichnet werden muss.

11. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind der Vorstand und die Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Bei den 14- bis 16-jährigen Aktivmitgliedern erhält ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsidentin den Stichentscheid.

12. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führen der laufenden Geschäfte und das Vertreten des Vereins nach aussen.
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- Ausführung der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Festlegung der strategischen Ziele
- Überwacht die Einhaltung der Statuten
- Verwaltung der Finanzen
- Überwachung des Budgets

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Die Revisoren/innen

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisoren/innen. Diese bleiben solange gewählt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten. Die Revisoren/innen überprüfen, die Jahresrechnung auf Korrektheit.

15. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, solange min. 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22.01.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Schaffhausen, 22.01.2021

Präsidentin

Handwritten signature of J. Hausser in black ink.

Protokollführer/in

Handwritten signature of A. Zoller in black ink.